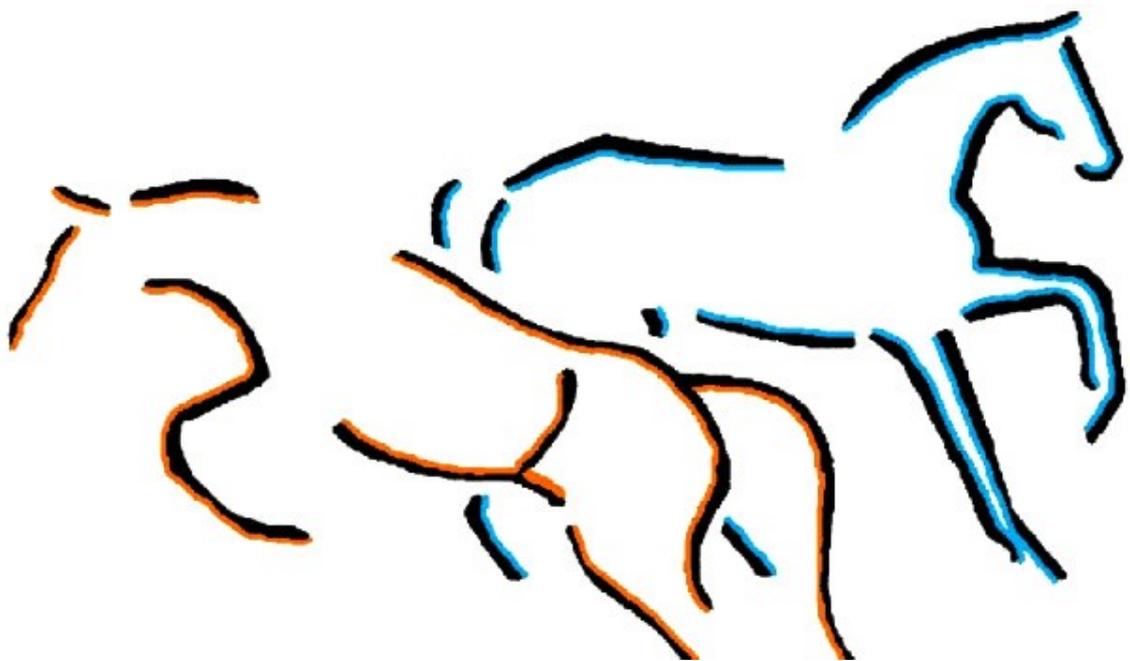


Satzung



RV Kuhdamm e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. der Verein führt den Namen

„Reitverein Kuhdamm“

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 14656 Brieselang OT Bredow, Kuhdamm 4.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam einzutragen.
4. Der Verein erkennt die Satzung und die gültigen Ordnungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Berlin-Brandenburgs an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Ausübung des Pferdesports in allen Bereichen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Ausübung des Pferdesports in allen Bereichen
 - Förderung der Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
 - Förderung des allgemeinen Reitsports (Freizeit-/Breitensport) und des Leistungssports in allen Disziplinen
 - Förderung der regelmäßigen Teilnahme an sportlichen Wettbewerben
 - Förderung der Pferdehaltung
 - Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - Ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein der Menschen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und

Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Bei Aufnahmeverträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder Vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinschädigendem Verhalten jederzeit durch den Vorstand aberkannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

In dem Fall b) kann eine Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Monats und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und können mit vollem Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereinsregister

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstandes

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers
 - b) Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge
 - c) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter leiten die Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsändernden und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein ,oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied. Eine Abberufung des Vorstandes ist jederzeit möglich durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zustehen, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V., Passenheimer Straße 30, 14053 Berlin, zu, der das übertragene Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der Fassung vom 23.03.2017